

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

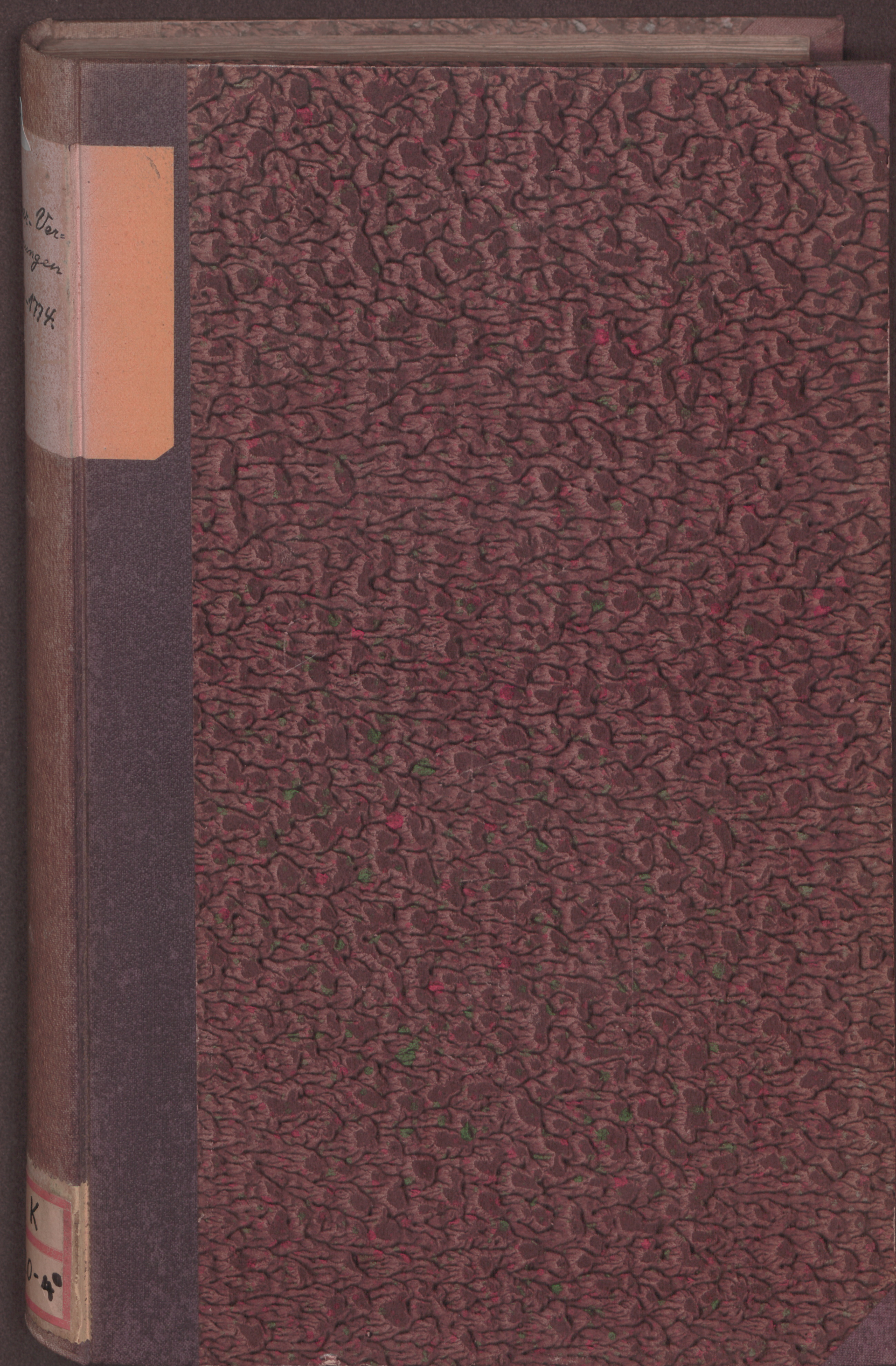
**Contributions Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die
Contribution zu entrichten : Gegeben, den 6ten October 1764**

[Schwerin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1764?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1833823168>

Druck Freier  Zugang





Ver-
ungen
1774

K
D-4



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1833823168/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1833823168/phys_0001)



B: Nr. 7 u. 8 verlesen.
Nr. 8 unvollständig.

Mell. n.
320 - 40

17.
Contributions
EDZCZ,
wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Contribution
zu entrichten.

Gegeben, den 6ten October 1764.

Handwritten text in a cursive script, likely a title or heading, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, likely a title or heading, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, likely a title or heading, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, likely a title or heading, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, likely a title or heading, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Geben, mittelst respectiver Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Rüchen-Meistern, Amts-Berwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsern Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaassen Wir die, von gedachten Unsern Fürstl. Cammer- und Tafel-Güthern, auch den darin sesshaften und wohnenden Personen, und dazu gehörigen Unterthanen, Hüfener und anderen Einwohnern, zu entrichtende diesjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit. dieserhalb entrichten sollen:

)(2

I.]

	I.	Rthlr.	fl.
Alle Haupt- und Amt-Leute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie	—	16	—
Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehendem 2ten S. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.			
	II.		
Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung	—	I	16
	III.		
Die Pensionarien, oder deren Wittwen, mit ihren resp. Mann und Kindern	—	10	—
Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen:			
Der Mann	—	I	16
Die Frau	—	—	32
Deren Kinder sind frey.			
	IV.		
Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	—	20	—
Ein Glas-Hütten-Gesell	—	6	—
	V.		
Ein Kessel- und Sensen-Träger	—	6	—
Die Gefellen der Kessel-Träger	—	2	24
Deren Jungen	—	2	24
	VI.		
Die Holländer, welche unter und bis 100 Rube in Pacht haben, für sich	—	5	—
Für die Frau	—	I	—
Für jedes Kind	—	—	24
Wenn sie aber über 100 Rube in Pension haben, für sich	—	8	—
Die Frau und Kinder, wie oben stehet			

VII.

VII.		Rthlr.	ß
Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Handwerk, oder, wofern er Handlung und anderes Gewerbe treibet		— 2	— 24
Die Frau von selbigen besonders		— —	— 40
Die Gesellen der Handwerksleute		— 1	— —
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen		— —	— 24
Deren Lehrlingen		— —	— 16

NB.

Wenn einer doppelte Handthierung hat, stehet er für jede besonders.

VIII.		Rthlr.	ß
Die Schäfer und Krüger, Ziegel- und Kalk- auch Pottasch-Brenner, Theer-Schweler, Salpeter-Sieder, Wollen- und Staff-Holz-Hauer, Spon-Reißer, Lementirer, Sager, Teich- und andere Gräber, und dergleichen		— 3	— —
Deren Frauen jede		— —	— 32
Gesellen der, unter dieser Rubrique begriffenen Leute		— 1	— —
Die Jungens		— —	— 16

IX.		Rthlr.	ß
Die Korn-Müller, sie seyn Zeit- oder Erbpächter, welche unter und bis 100 Rthlr. Pension geben, für ihre Person		— 3	— —
Deren Frauen		— 1	— —
Deren Kinder, so zum Abendmahl gewesen		— —	— 24
Mühlen-Bursche		— 1	— —
Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person		— 5	— —
Geben die Müller etwa Pacht-Korn, so soll dieses nach Landüblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden.			

X.		Rthlr.	ß
Die Papiermacher geben ohne Unterscheid		— 4	— —

XL.		Rthlr.	ß
Die Walk- Graupen- Grüg- Stampf- und Schneide-Müller:			
Der Mann		— 3	— —
Die Frau		— —	— 40
Kinder, so zum Abendmahl gewesen		— —	— 24
Gesellen		— —	— 32

(*) 3

NB.

	NB.	Rthlr.	fl.
Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.			
XII.			
Die Fischer	3	—	—
Deren Frauen	—	—	32
Die Knechte	1	—	—
XIII.			
Anlangend die Bedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Diensthoren, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuern nach dem Edict.			
Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	2	—	—
Deren Frauen	—	—	32
Kinder	1	—	—
XIV.			
Die Einkieger, Dröschler, Häcker, Acker-Boigte, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechte, mit den Frauen	2	—	—
Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davor besonders steuern.			
NB.			
Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur	1	—	—
XV.			
Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unsern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verhehlte	1	—	—
Deren Frauen ohne Unterscheid	—	—	24
Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubrique	—	—	24
XVI.			
Jungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen	—	—	12
XVII.			

XVII.		Nthlr.	fl.
Ledige Mannspersonen, die noch dienen können, aber nicht wollen		— 4	— —
XVIII.			
Ledige Weibspersonen von gleicher Gattung		— 2	— —
XIX.			
Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict, außer den Hufen wohnende Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:			
Für ein Pferd, oder Haupt-Rind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber		— —	— 12
Für ein Mast- oder Fasel-Schwein		— —	— 4
Für eine Ziege ohne Unterscheid		— —	— 24
Für ein Schaaß, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid		— —	— 4
Für ein Stock Immen		— —	— 6
XX.			
Für eine Grüh-Querre, im Fall dergleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen		— 10	— —
XXI.			
Für eine Branntweins-Blase, eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte		— 16	— —
XXII.			
Die Bau-Leute und zwar:			
Ein Voll-Hufener	—	10	— 24
Ein Halb-Hufener	—	5	— 12
Ein Cossate	—	2	— 30

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemitteltst verkündigte Contribution, und zwar so viel die Hufen-Steuer anbelanget, in neuen Dritteln, mit ein und einem halben pro Cent Agio, so viel hingegen die Neben-Steuer betrifft, in gutem Mecklenburgisch. Courant, an Unsere Beamte, innerhalb drey Wochen, nach der Publication dieses Unsres Edicts, abliefern, Unsere zur Berechnung der Contribution pflichtig seyhende Amts-Bediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung,

an

an Unsere Herzogliche Rent-Cammer, bey Strafe unausbleiblicher
ohne weitere Verwarnung, zu verhängender Execution, gegen Unsere
Renterey-Quitung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung
aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an Unsre Herzogliche
Cammer einsenden sollen.

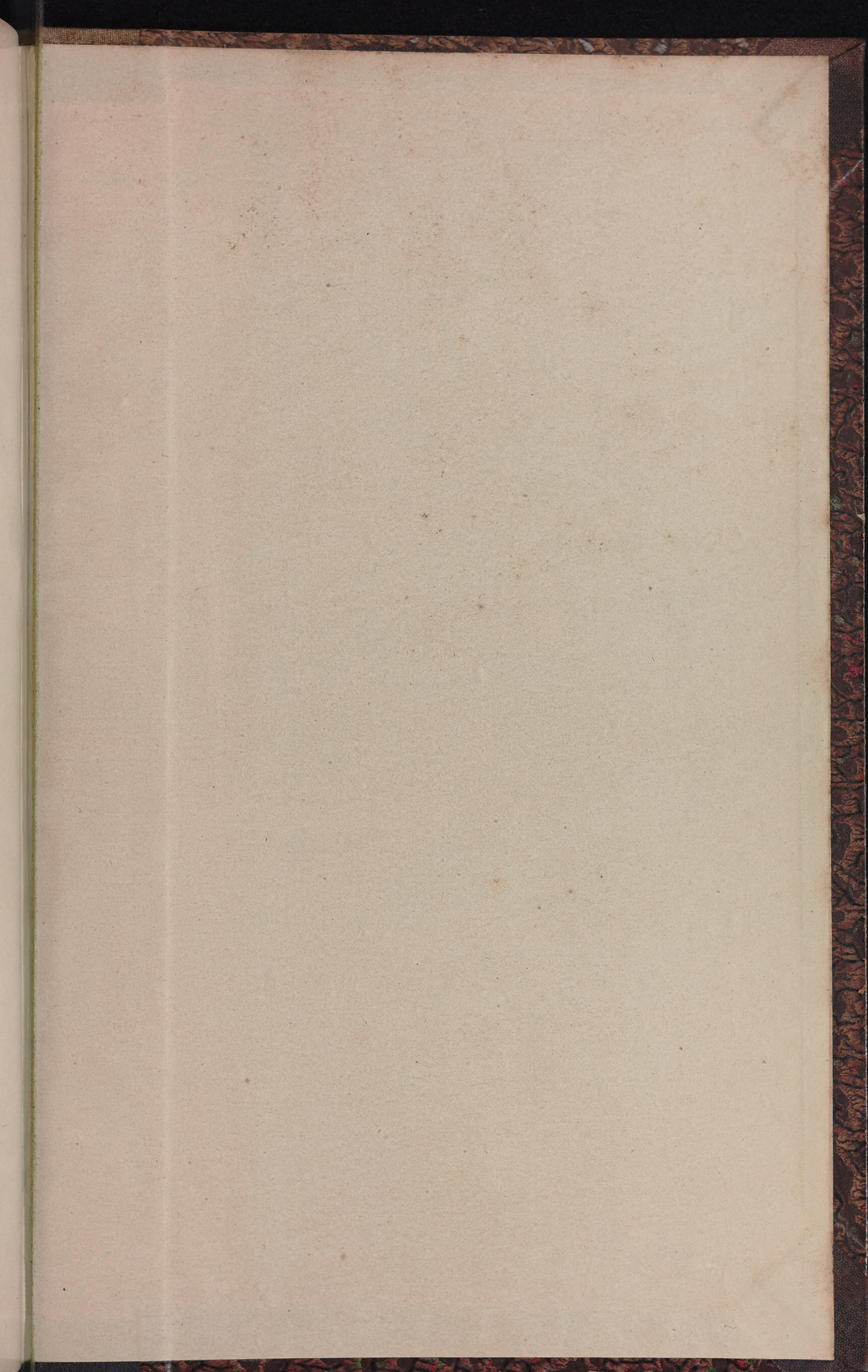
Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation
veranlassen, und wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder
sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer
Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne alle Nachsicht,
von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beobachtet, das
Exemplum alsofort executive bestreiben lassen.

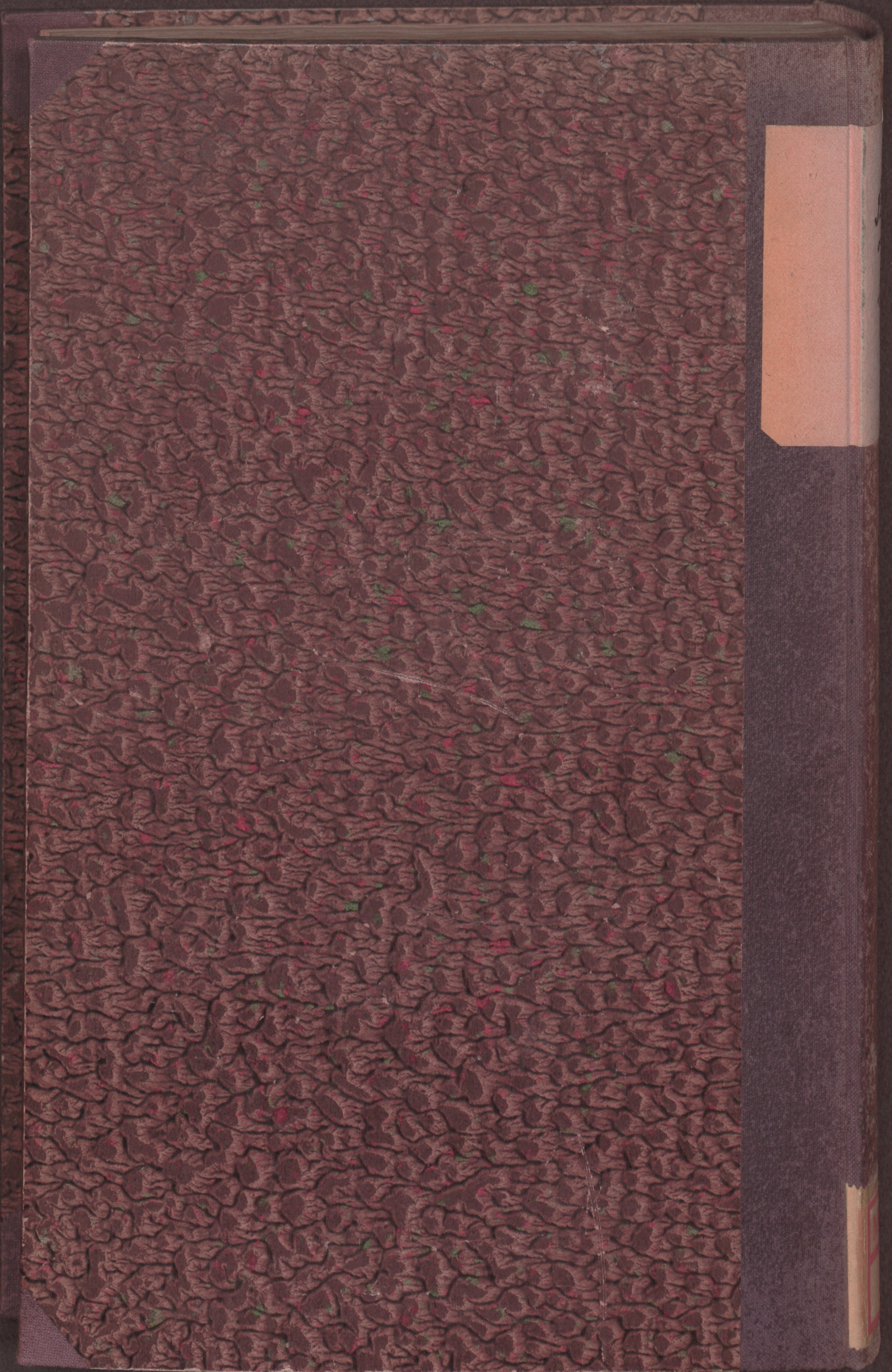
Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch den Druck zu
jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 6. October. 1764;

Friedrich, H. z. M.







XVII. Ledige Mannspersonen, die noch dienen können, aber nicht wollen — 4 —

XVIII.

Ledige Weibspersonen von gleicher Gattung — 2 —

XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict, außer den Hufen wohnende Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt-Rind-Vieh, welches alt und darüber	—	—	12
in Mast- oder Fasel-Schwein	—	—	4
ne Ziege ohne Unterscheid	—	—	24
in Schaaf, Hammel oder Lamm ohne	—	—	4
in Stock Immen	—	—	6

XX.

ne Grub-Querre, im Fall dergleichen Domainen auf dem Lande noch anzusetzen	—	10	—
--	---	----	---

XXI.

ne Brantweins-Blase, eine Tonne in etwa auf dem Lande eine vorhanden	—	16	—
--	---	----	---

XXII.

Bau-Leute und zwar:			
in Voll-Hufener	—	10	24
in Halb-Hufener	—	5	12
in Cossate	—	2	30

befiehlt demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemitteltst verkündete Contribution, und zwar so viel die Hufen-Steuer anbelanget, in teils, mit ein und einem halben pro Cent Agio, so viel hingeben-Steuer betrifft, in gutem Mecklenburgisch. Courant, an te, innerhalb drey Wochen, nach der Publication dieses ts, abliefern, Unsere zur Berechnung der Contribution pflicht Amts-Bediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung, an

